



Ergebnisbericht der
48. Sitzung des Gemeinsamen FA
40. Sitzung des FA Finanzberichterstattung
39. Sitzung des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung
vom 19. bis 21. Mai 2025

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:

48. Sitzung GFA

- Umgang mit Leasing in der NHB

40. Sitzung FA FB

- EFRAG DP Cashflow Statement
- St. Nebenleistungen unter IFRS 18
- ASAF-Vorbereitung

39. Sitzung FA NB

- ED Änderungen IFRS S2

GFA: Umgang mit Leasing in der NHB

Dr. Conen und Frau Wegner (BDL) sowie Frau Windeck (abcbank) stellten gemeinsam zunächst die Leasingbranche allgemein und im Anschluss ausgewählte problematische Aspekte bei der Anwendung der ESRS aus Sicht von Leasinggebern dar.

Dabei handelt es sich zum einen um die Frage, ob Auswirkungen, Risiken und Chancen (*impacts, risks and opportunities*, IRO) aus Leasinggegenständen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Leasinggebers oder -

nehmers einzubeziehen sind. Aus Sicht der Leasinggeber ist zwar der Leasingvertrag (d.h. die Finanzierung des Leasingobjekts) Gegenstand der eigenen Geschäftstätigkeit (*own operations*), nicht allerdings die Nutzung des Leasinggegenstands.

Mit dieser Frage befasst sich derzeit auch EFRAG, um die ESRS in Bezug auf Berichtskreis und -grenzen sowie damit verbunden die Abgrenzung von *own operations* einerseits und der Wertschöpfungskette klarzustellen. Zu diesem Themenkomplex wurden in der Vergangenheit verschiedene Fragen an EFRAG herangetragen (vgl. EFRAG, *Compilation of Explanations* – Jan.-Nov. 2024). Die Überlegungen umfassen auch die angemessene Abbildung von Leasingverträgen.

Der GFA und die Gäste bestätigten, dass es sinnvoll ist, in der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die Nutzung der Leasinggegenstände abzustellen und bspw. Energieverbrauch, CO₂-Ausstoß etc. beim Leasingnehmer zu berichten. Der Leasinggeber würde die Auswirkungen aus solchen Leasingverträgen als Bestandteil der eigenen Wertschöpfungskette betrachten (und bspw. Scope 3-Angaben dazu machen). Auf die entsprechende Klarstellung der ESRS soll hingewirkt werden.

Der andere dargestellte Aspekt betrifft die (in der Unterscheidung zwischen Banken und

Leasingunternehmen verankerte) Ungleichbehandlung von Leasing- und Bankenfinanzierungen. Während Leasingunternehmen die THG-Emissionen gem. GHG-Standard als Scope 3: Kategorie 13 ausweisen (und damit den gesamten Produktlebenszyklus, nicht nur die Dauer des Leasingvertrags berücksichtigen) weisen Banken, die vergleichbare Finanzierungen anbieten, die GHG-Emissionen gem. dem PCAF-Ansatz als Scope 3: Kategorie 15 aus (und berücksichtigen damit nur den Finanzierungszeitraum). Damit werden vergleichbare Finanzierungen unterschiedlich abgebildet.

Der GFA schlussfolgerte, dass diese Überlegung in die (derzeit stattfindende) Überarbeitung des GHG-Protocols einfließen sollten.

Der GFA bedankte sich bei den Gästen für die Darstellung der Leasingthematik bei der Berichterstattung nach ESRS.

FA FB: EFRAG DP Cashflow Statement

Der FA FB schloss die Diskussion zum EFRAG-Diskussionspapier (DP) „*The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues*“ ab. Dabei wurden die verbleibenden Kap. 4 (Alternativen zur Kapitalflussrechnung) und 6 (Gezielte Verbesserungen oder umfassende Überarbeitung) erörtert. Im Anschluss wurden Details zum Entwurf einer Stellungnahme besprochen.

Alternativen (oder Ergänzungen) zur Kapitalflussrechnung

Der FA FB sprach sich deutlich gegen eine Abschaffung der Kapitalflussrechnung und deren Ersetzung durch eine der in Kap. 4 des DP dargestellten Alternativen aus. Auch einer möglichen Ergänzung der Kapitalflussrechnung durch die dort vorgeschlagenen Instrumente begegnete der FA FB mit Kritik – etwa im Hinblick auf den Mehrwert einer Überleitungsrechnung zum „Working Capital“ bei einem diversifizierten Konzern.

Gezielte Verbesserungen oder umfassende Überarbeitung

Angesichts der bisherigen Befassung des FA FB mit dem DP und des daraus abgeleiteten

geringen Änderungsbedarfs an der Kapitalflussrechnung nach IAS 7 spricht sich der FA FB für gezielte Verbesserungen und gegen eine umfassende Überarbeitung aus.

Die Kommentierungsfrist für das DP endete am 15. Mai 2025. Der FA FB hatte in seiner 39. Sitzung am 11. April 2025 beschlossen, die heutige 40. Sitzung für eine weitere Erörterung des DP zu nutzen. Die Stellungnahme wird nun schnellstmöglich finalisiert und an EFRAG übermittelt.

FA FB: St. Nebenleistungen unter IFRS 18

Der FA FB erörterte den Ausweis von ertragsteuerlichen Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i.S.d. IAS 12 Ertragsteuern beziehen, in der GuV nach IFRS 18.

Die DRSC-Geschäftsstelle hatte eine Anfrage zum Ausweis von Zinsaufwendungen und -erträgen aus Ertragssteuerverbindlichkeiten und -forderungen (z. B. aufgrund von Steuernachzahlungen nach § 233a AO) in der GuV nach IFRS 18 erhalten. IFRS 18 wurde vom IASB im April 2024 veröffentlicht und enthält insbesondere neue Vorschriften für die Darstellung und den Ausweis in der GuV.

Dem FA FB wurde eine vorläufige fachliche Analyse des DRSC-Mitarbeiterstabs zum Ausweis von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS 18 vorgelegt, die der FA FB in der Sitzung erörterte. Entscheidungen wurden nicht getroffen. Der FA FB wird die Erörterung in seiner nächsten Sitzung fortsetzen.

FA FB: ASAF-Vorbereitung

Der FA FB befasste sich mit der ASAF-Sitzung am 28. Mai 2025. Einziges Thema ist das mittlerweile ausgewertete Feedback zur Konsultation des ED/2024/6 „*Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements*“ ist. Der IASB-Mitarbeiterstab bittet um Rückmeldungen zu (1) den von ihm vorgelegten vorläufigen Empfehlungen sowie (2) den vorgeschlagenen Änderungen an den erläuternden Beispielen.

Zu (1): Der FA FB stellte fest, dass wesentliche Kritikpunkte der im November 2024 durch das DRSC übermittelten Stellungnahme nicht in den Empfehlungen aufgegriffen wurden. Der FA FB kritisierte, dass der Entwurf weiterhin nur Beispiele umfasst, ohne weitere Standardsetzungsinitiativen in Betracht zu ziehen. Es wurde zudem kritisiert, dass die Beispiele nunmehr ausschließlich klimabezogene Unsicherheiten abdecken, obwohl andere Unsicherheiten gleichsam relevant sein können und zu Anwendungsfragen führen.

Zu (2): Der FA FB sah es weiterhin kritisch, dass die Bsp. 1 und 2 Negativmeldungen implizieren. Die vom IASB-Mitarbeiterstab vorgeschlagenen Änderungen räumen die damit verbundenen Kritikpunkte nicht aus. So ist bspw. die Einschränkung auf primäre Nutzer von Finanzinformationen kaum hilfreich, da insb. große Unternehmen eine Vielzahl primärer Nutzer haben können und es nicht sinnvoll scheint, die Berichterstattung an einem bestimmten primären Nutzerkreis auszurichten.

Der FA FB merkte an, dass berichterstattende Unternehmen durch das Projekt Auswirkungen auf ihre Berichterstattung erwarten. Dies impliziert, dass die bisher geplante sofortige Anwendbarkeit ohne konkret festgelegten Erstanwendungszeitpunkt die Unternehmen vor Herausforderungen stellen dürfte.

FA NB: ED Änderungen IFRS S2

Gegenstand dieses Tagesordnungspunkts war der Konsultationsentwurf des ISSB zur Änderung des IFRS S2. Dem FA NB wurden die vorgeschlagenen Änderungen vorgestellt und die Rückmeldungen aus der DRSC-AG „Klimaberichterstattung“ und anderen Gesprächen zur Kenntnis gebracht. Zu den einzelnen Aspekten des Konsultationsentwurfs positionierte sich der FA NB wie folgt:

Die Klarstellung der bisherigen Auffassung des ISSB, wonach bestimmte Finanzaktivitäten und Derivate bei der Bemessung der Scope-3-Treibhausgasemissionen in Kategorie 15 unberücksichtigt bleiben dürfen, wurde positiv eingeschätzt. Der FA NB teilte die vom ISSB angeführten Gründe.

Die Pflicht zu Angaben bzw. zur Quantifizierung der Derivate, die bei der Bemessung der Scope-3-Treibhausgasemissionen nicht berücksichtigt wurde, fand hingegen keine Zustimmung. Es sei fraglich, ob eine quantifizierte Angabe über die Größenordnung unberücksichtigter Derivate eine nützliche Information für Adressaten darstelle.

Der FA NB stimmte außerdem der Ansicht des ISSB zu, von einer Definition des Begriffs „Derivate“ im Standard abzusehen. Dies müsse sich bereits aus Konsistenzabwägungen an dem für die Finanzberichterstattung angelegten Verständnis orientieren. Da die Anwendung des IFRS S2 unabhängig vom für die Finanzberichterstattung relevanten Regelwerk erfolgen soll und der Begriff „Derivate“ regelwerksspezifisch ist, sei eine Definition in IFRS S2 sachlogisch ausgeschlossen. Der FA NB sprach sich jedoch für eine Angabepflicht in IFRS S2 aus, gemäß derer Unternehmen angeben, (1) ob sie die gewährte Option genutzt haben und, falls ja, (2) wie der Begriff Derivate ggf. aufgrund des angewendeten Regelwerks für die Finanzberichterstattung vom Unternehmen ausgefüllt wird.

Der FA NB begrüßte außerdem den Vorschlag des ISSB, bei der Darstellung der *financed emissions* (Scope-3, Kategorie 15) nach Sektoren nicht zwingend auf den Global Industry Classification Standard (GICS) zurückgreifen zu müssen. Er stimmte der Argumentation des ISSB zu und stellte zudem fest, dass in der EU entsprechende Klassifizierungen häufig auf der NACE-Verordnung basieren bzw. dieser entsprechen. Insofern teilte der FA NB nicht die vom Mitarbeiterstab vorgetragenen Bedenken hinsichtlich einer zu großen Flexibilität.

Kritik übte der FA NB am Vorschlag des ISSB, innerhalb einer Gruppe unterschiedliche Bemessungsmethoden zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen zuzulassen. Die Aussagekraft einer Zahl, die aus Teilsummen auf der Grundlage unterschiedlicher Berechnungsmethoden ermittelt wird, erscheine zweifelhaft. Der FA NB stellte fest, dass die Aufstellung eines Konzernabschlusses einheitliche Ansatz- und Bewertungsmethoden voraussetze (z.B. betreffend die Definition von Anschaffungs- und Herstellungskosten). So

weit z.B. Vermögenswerte in bestimmten Tochterunternehmen aufgrund nationaler Vorgaben abweichend von der betreffenden Konzernmethode bewertet werden, sei eine Neuermittlung der Werte für den Konzernabschluss unabdingbar. Der FA NB erkannte keinen Grund für eine per se andersgelagerte Regelung bei Nachhaltigkeitskennzahlen und lehnte den ISSB-Vorschlag im Ergebnis ab.

Aus den gleichen Gründen lehnte der FA NB auch den ISSB-Vorschlag ab, für die Berichterstattung der Treibhausgasemissionen auf Global Warming Potential-Faktoren zurückzugreifen, die sich nicht aus dem jeweils aktuellen IPCC-Bericht ergeben.

Bzgl. Erstanwendungsdatum bestanden keine grundsätzlichen Bedenken, dass sich die vorgeschlagenen Änderungen auf Wahlrechte bzw. Erleichterungen erstrecken.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2024 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten